

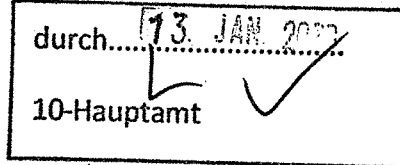


Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt
- über 10 - Hauptamt -

14 - Revisionsamt
30 - 30 - Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften



Stadtplanungsamt
Helen Bourguignon
Abteilung Stadtplanung

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau B | Zimmer 220

Tel 0 61 31 - 12 30 41
Fax 0 61 31 - 12 26 71
helen.bourguignon@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 09.01.2020

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O43/1. Ä)", Satzung "O43/1. Ä - VS/I"

Aktenzeichen: 61 30 02 002 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Satzung wurde vom Stadtrat am 20.11.2019 beschlossen. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.11.2019, mit der die Satzung in Kraft tritt.

Im Auftrag

Bourguignon

Anlage



Mainz, 29.11.2019
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O43/1. Ä)"; Satzung "O 43/1. Ä - VS/I"

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O 43/1. Ä)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 28.09.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung O 43/1. Ä - VS/I beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 43/1. Ä - VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 27 einsehen.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 29.11.2019
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister